

Abschrift.

1 D 1408/33.

Im Namen des Reichs.

In der Strafsache gegen den Friseur A. L
in Zwickau, Gefangenenanstalt,
wegen eines Vergehens nach § 4 der Verordnung des Reichspräsidenten
vom 28. Februar 1933 (RGBl. I S. 83)

hat das Reichsgericht, 1. Strafsenat, in der Sitzung vom
16. Januar 1934, an der teilgenommen haben

als Richter :

die Reichsgerichtsräte Dr. Zeiler als Vorsitzender,
Raestrup, Dr. Ziegler, Dr. Buchwald und Rensch,

als Beamter der Staatsanwaltschaft :

der Reichsanwalt Dr. Schneidewin,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle :

der Justizobersekretär Kroneberg,

auf die Revision der Staatsanwaltschaft nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt :

Das Urteil des Landgerichts L e i p z i g vom 29. August 1933
wird nebst den ihm zu Grunde liegenden Feststellungen insoweit aufgehoben,
als der Angeklagte freigesprochen worden ist; die Sache wird in diesem
Umfange zu neuer Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.

G r ü n d e .

Der Angeklagte hat noch im Juni 1933 in dem Raum, in dem er sein
Friseurgeschäft ausübt, die letzten Nummern einer kommunistischen illustrierten
Zeitschrift, die er als Abonnent bezogen hatte, zur Benutzung =

nutzung für seine Kunden ausgelegt gehabt.

Das Landgericht hat den Sachverhalt rechtlich nach zwei Richtungen geprüft. Einmal nach der Richtung, ob die Voraussetzungen der Nummer 2 der Verordnung des sächsischen Ministeriums des Innern in der Nummer 20 des Sächsischen Verwaltungsblattes vom 10. März 1933 vorliegen, die auf Grund der §§ 1 und 4 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 (RGBl. I S. 83) erlassen worden ist. Es verneint diese Frage aus dem Grunde, weil die sächsische Verordnung nach ihrem Wortlaut nur die Herstellung der in ihr näher bezeichneten Druckschriften fortan unter Strafe stelle. Die weitere Prüfung des Landgerichts betrifft die Anwendbarkeit des § 6 der Verordnung des Reichspräsidenten gegen Verrat am deutschen Volke und hochverräterische Umtriebe vom 28. Februar 1933 (RGBl. I S. 85). Diese Bestimmung glaubt das Landgericht nicht anwenden zu können, weil unter Verbreitung dort die Weitergabe von (insbesondere künftig herzustellenden) Stücken einer Druckschrift zu verstehen sei und weil die hier in Frage stehenden Druckschriften keinen hochverräterischen Inhalt hätten.

Die Nichtanwendung der zuletzt genannten Vorschrift wird von der Revision nicht angegriffen. Es kann mangels näherer Angaben von hier aus auch gar nicht nachgeprüft werden, ob der Inhalt der Druckschriften ein hochverräterischer war oder nicht. Insoweit kann aber die Entscheidung auf sich beruhen, da abgesehen hiervon die Ausführungen des Landgerichts nicht frei von Rechtsirrtum sind und zur Aufhebung des Urteils nötigen.

Nach der genannten sächsischen Verordnung werden bis auf weiteres für das Gebiet des Freistaates Sachsen verboten :

- „1) alle Versammlungen usw.,
- 2) alle periodischen Druckschriften, sonstigen Druckschriften, Flugblätter und Anschläge der KPD., sowie die ihrer Hilfs- und Nebenorganisationen.

Vorhandene Anschläge sind zu beseitigen oder unkenntlich zu machen.“

Zunächst kann kein Zweifel darüber bestehen, daß das Sächsische Ministerium des Innern als oberste Landesbehörde zur Erlassung seiner am 10. März 1933 allgemein bekannt gemachten Anordnung auf Grund der erwähnten Bestimmungen der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat zuständig war, daß sich das hier in Frage kommende Verbot jener Landesverordnung im Rahmen der Reichsverord-

nung hält und deshalb zulässig ist und weiterhin daß die Übertretung des Verbotes der Landesverordnung unter die Strafandrohung des § 4 der Reichsverordnung fällt.

Nach dieser Bestimmung ist das „Zuwiderhandeln“ gegen die erlassenen Anordnungen strafbar, sie setzt demnach ein verbotenes Handeln voraus. Welche Handlungen aber verboten sind, ist in der sächsischen Anordnung nicht ausdrücklich gesagt, muß also im Wege der Auslegung gefunden werden. Dabei bereitet der Wortlaut der Verordnung der Auslegung keine Hindernisse. Er gestattet das Verbot auf alle Handlungen zu erstrecken, die mit dem Sinn und mit dem Zweck der Anordnung vereinbar sind. Auch ist aus dem Absatz 2 der Nr.2 der Verordnung über die Anschläge für die hier zu entscheidende Frage nichts zu entnehmen, da dort unter Anschlägen einzelne Stücke einer periodischen Druckschrift jedenfalls dann nicht zu verstehen sind, wenn sie, wie hier, in einem geschlossenen Raum ausgehängt sind.

Sinn und Zweck der Anordnung und die Umstände, unter denen sie erlassen worden ist, weisen aber mit Bestimmtheit darauf hin, daß im weitesten Maße verhindert werden sollte, daß kommunistischer Lese- stoff an die Öffentlichkeit gelange. Das Verbot kann jedoch dies Ergebnis nur haben, wenn es nicht nur das Herstellen, sondern auch das Verbreiten kommunistischen Lesestoffes im weitesten Sinne zum Gegenstande hat. Diese Auffassung wird bestätigt durch die Art, in der in früheren Bestimmungen das Verbot von Druckschriften sichergestellt worden ist. So bestimmte § 13 des früheren Gesetzes zum Schutze der Republik vom 25. März 1930 (RGBl. I S.91), daß unter gewissen Voraussetzungen von Verwaltungsstellen Druckschriften verboten werden konnten. § 14 dieses Gesetzes sicherte dann dieses Verbot dadurch, daß das Herstellen, das Verlegen, das Herausgeben und das Verbreiten unter Strafe gestellt wurde. In derselben Weise ist in der Verordnung des Reichspräsidenten zur Erhaltung des inneren Friedens vom 19. Dezember 1932 (RGBl. I S.548) verfahren worden; §§ 6 und 8 daselbst. Es muß also auch hier dem Verbot ein Inhalt gegeben werden, der ermöglicht, den damit verfolgten Zweck sicherzustellen. Das geschieht eben durch die Auslegung, daß auch das Verbreiten im weitesten Sinne verboten und unter Strafe gestellt sein soll. Vgl. auch das Urteil des Bay.Ost.LG. vom 19. Oktober 1933 II 245/33, mitget. in der DRZ.Rspr. 1933 Nr. 778.

Geht man von dieser Grundauffassung aus an die Beurteilung des vorliegenden Falles heran, so können nur noch zwei Fragen aufge-

worfen werden :

Die erste Frage ist die, ob sich das Verbot auch auf das Verbreiten von Druckschriften der KPD. bezieht, die vor der Bekanntgabe des Verbotes erschienen sind. Auch hierauf findet man die Antwort, wenn man den oben dargelegten Zweck der Verordnung berücksichtigt. Soll der kommunistische Lesestoff aus der Öffentlichkeit verschwinden, so muß sich das Verbot auch auf die älteren Druckerzeugnisse erstrecken. Zu demselben Ergebnis würde übrigens auch die vom Reichsgericht früher wiederholt geäußerte Anschauung führen, daß das Verbot einer Druckschrift diese als ein Ganzes umfaßt und sich deshalb auf alle vor und nach dem Verbot erschienenen Stücke bezieht. Vgl. RGSt. Bd. 36 S.408, 410; RGUrt. vom 12. Januar 1928 II 913/27, mitget. in der JW. 1928 S.1458 Nr.18).

Weiterhin ist die Frage zu entscheiden, ob der Angeklagte dadurch ein verbotenes Verbreiten der Druckschriften vorgenommen hat, daß er sie in dem Raume aushängte, in dem er sein Gewerbe ausübt und der als solcher jedermann zugänglich ist. Auch diese Frage ist zu bejahen, da auch nach der hier in Betracht kommenden Richtung dem Begriffe des Verbreitens keine Schranken gesetzt werden dürfen und dann der Begriff auch das Auslegen des verbotenen Lesestoffes an einem allgemein zugänglichen Orte mit umfaßt. Für diese Auffassung findet sich ebenfalls ein Vorbild in einer bereits früher erlassenen Gesetzesbestimmung: § 184 Abs.1 Nr.1 StGB. bestraft außer dem Feilhalten, Verkaufen und Verteilen, auch das Ausstellen und Anschlagen und sonstige Verbreiten an Orten, die dem Publikum allgemein zugänglich sind. Bei dieser Gesetzesbestimmung ist ersichtlich der Umfang des Begriffes Verbreiten aus dem Bestreben herausgewachsen, die Öffentlichkeit nach Möglichkeit von den verbotenen Druckerzeugnissen reinzuhalten. Es besteht daher kein Bedenken, diesen Begriff auf das hier erörterte, demselben Bestreben dienende Verbot zu übertragen.

Nach den obigen Ausführungen liegen also im vorliegenden Fall die äußeren Voraussetzungen eines Verstoßes gegen das Verbot vor. Nach den Darlegungen des angefochtenen Urteils besteht aber die Möglichkeit, daß der Angeklagte aus Unkenntnis des Verbots oder aus Irrtum über seine Auslegung gehandelt hat. Eine solche Unkenntnis oder ein solcher Irrtum würde, da es sich um eine zur Ergänzung des Strafgesetzes erlassene Verwaltungsanordnung (eine sogenannte blankettausfüllende Norm) handelt, als ein Schuldaußschließungsgrund im Sinne

des

des § 59 StGB. anzusehen sein. RGSt.Bd 56 S.337,339. Nach dieser Richtung wird das Landgericht den Sachverhalt rechtlich noch besonders zu prüfen haben, wenn es auf Grund der neuen Hauptverhandlung zu denselben tatsächlichen Feststellungen wie bisher gelangen sollte.

Im gegenwärtigen Rechtszug kann die Behauptung des Angeklagten nicht berücksichtigt werden, daß die hier in Frage kommenden Nummern der kommunistischen Zeitschrift bei der Art ihrer Unterbringung den Kunden gar nicht erreichbar waren. Es muß ihm überlassen bleiben, diese Behauptung in der neuen Hauptverhandlung vor dem Landgericht zu wiederholen.

Die Entscheidung entspricht dem Antrag des Oberreichsanwalts.

gez. Dr.Zeiler.

Raestrup.

Dr.Ziegler.

Dr. Buchwald.

Rensch.
